

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.



Nr. 158.

Mittwoch, den 11. Juli

1906.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 R. 60 Pf. vierteljährlich.
Einzeln Nummern 10 Pf. — Erscheint wöchentlich nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 60 Pf. Gebührenermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Konsul Frege in Hamburg und dem Konsul Sufemühl in Bremen die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen.

Herr Amtshauptmann Kammerherr v. Erdmannsdorff in Ramenz ist vom 15. Juli bis 11. August laufenden Jahres beurlaubt.

Seine Vertretung während der Zeit ist Herrn Regierungsassessor Dr. Richter bei der Amtshauptmannschaft Ramenz übertragen worden. Nr. 245 c III.
Bauhen, am 9. Juli 1906. 5780

Königliche Kreisauptmannschaft.

(Beschließliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 11. Juli. Se. Majestät der König hat heute früh die bereits gemeldete Landesreise durch einen Teil des Bezirks der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde angetreten und wird heute abend nach Wadswitz zurückkehren.

Zur heutigen Mittagstafel bei Ihrer Majestät der Königin-Witwe in der Villa Strehlen war Frau Gräfin Schall-Niencour geb. Freim v. Fürstenberg mit Einladung ausgezeichnet worden.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichsfinanzamt herausgegebenen amtlichen Handausgaben der neuen Steuerergänzungen nach Ausführungsbestimmungen ist übertragen worden: für die Handausgabe des Brausesteuergesetzes dem Verlage von Paul Parey-Berlin SW., Obemannstraße 10; für die Handausgabe des Zigarettensteuergesetzes dem Verlage von Julius Springer-Berlin N., Rindbühlplatz 3; für die Handausgaben des Reichsstempelgesetzes und des Erbschaftsteuerergänzungs dem Verlage von Carl Heymann-Berlin W., Rauersstraße 43/44.

Wie wir seinerzeit mitteilten, wurde die Bahnstrecke zwischen den Stationen Rodau-Lengfeld und Rennigsmühle am 28. Juni d. J. durch einen Wellenbruch derart beschädigt, daß der Verkehr zeitweilig unterbrochen war. Die Ehefrau des dort postierten und zu jener Zeit abwesenden Bahnwärters Morgenstern erkannte die Gefahr, die dem bald darauf fälligen Zuge an der Unfallstelle drohte; sie lief daher trotz schmerzlichen Regens- und Hagelwetters dem von Rodau bereits abgegangenen Zuge entgegen und brachte ihn bei der Haltestelle Rennigsmühle zum Halten, so daß die Gefahr glücklich abgewendet wurde. Die Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen hat der braven Frau unter Anerkennung ihres aufopfernden Verhaltens eine Belohnung von 100 M. bewilligt.

Öffentliche Spruchung des Königl. Landesversicherungsamts vom 7. Juli. Ernst Alfred Lorenz in Jöhndel, der als Streckenarbeiter im Dienste der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung stand, zog sich am 25. April 1904 beim Tragen eines Gließebers Lungenbluten zu. Zwei Tage darauf mußte er wegen Verschlimmerung seines Zustandes die Arbeit einstellen. Seitdem ist er gänzlich erwerbsunfähig. Seine Unfallentschädigungsansprüche hat die Ausführungsbehörde zurückgewiesen, weil das Lungenleiden schon vor dem erwähnten Tage bestanden habe. Die Berufung Lorenz' war vom Schiedsgericht verworfen worden. Die ärztlichen Sachverständigen stimmen darin überein, daß Lorenz schon längere Zeit an Lungenunterlasterie gelitten habe, der Bahnarzt ist aber der Meinung, daß die Lungenblutung annehmbar auch ohne das Tragen des Gließebers eingetreten sein würde. Der behandelnde Arzt hat sich gütlich dahin ausgesprochen, daß die im Kläger schlummernde Krankheit gar nicht zum Ausbruch hätte zu führen brauchen, wenn nicht durch die erwähnte Arbeitsverrichtung der Blutdruck erhöht und dadurch das Zerreißen eines schon brüchigen Blutgefäßes verursacht worden wäre, und daß ohne den Unfall die Krankheit noch lange hätte verborgener bleiben, auch einen Grad der Besserung hätte annehmen können. Das Landesversicherungsamt hatte auf den Refus Lorenz' zunächst noch ein ärztliches Gutachten eingeholt. Da nach diesem die plötzliche Verschlimmerung annehmbar infolge des Tragens des Gließebers entstanden ist, wurde der Staatsfiskus verurteilt, dem Kläger vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall die volle Rente zu gewähren.

Heinrich Bruno Meyer in Chemnitz ist bei seinem Bruder, einem dortigen Stellmacher, als Gehilfe tätig. Der Betriebsunternehmer, der im ganzen vier Gehilfen beschäftigt, benutzt auf Grund eines mit der Inhaberin eines dortigen Säge- und Hobelwerks getroffenen Abkommens die durch elementare Kraft betriebenen Maschinen dieses Werkes zur Bearbeitung von Holzern, die in seiner Werkstatt nicht oder nur schwer bearbeitet werden können. Die

Maschinen werden zuweilen an mehreren Tagen hintereinander frundenweise, zuweilen tagelang nicht, aber doch in Zwischenräumen das ganze Jahr hindurch von den Gehilfen des Unternehmers Meyer benutzt, und zwar im Durchschnitt monatlich an 20 bis 30 Stunden. Am 24. Februar 1906 ist der Gehilfe Meyer bei der Beschäftigung an der Arbeitmaschine mit der linken Hand gegen die Messerwelle gestoßen, wobei er ein paar Finger eingebüßt hat. Die Sächsische Holzverarbeitungs-Gesellschaft hat Schadenersatz abgelehnt, weil der Stellmacherbetrieb nicht unfallversicherungsspflichtig sei. Dagegen hat das Schiedsgericht auf die vom Verletzten eingeleitete Verurteilung die Genossenschaft zur Zahlung einer Rente verurteilt, weil das Sägewerk vom Unternehmer des Stellmacherbetriebs nicht bloß vorübergehend, sondern ständig, wenn auch unregelmäßig benutzt werde. Diese Entscheidung hat die Berufsgenossenschaft angefochten, sie wurde aber vom Landesversicherungsamt aus folgenden Gründen bestätigt. An und für sich gehören die im Stellmachergewerbe beschäftigten Arbeiter nicht zu denjenigen Personen, die gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern sind. Ihre Versicherungspflicht habe vielmehr zur Voraussetzung, daß für den Betrieb Dampfwerk oder durch elementare oder tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen. Hierbei sei es gleichgültig, wenn die Triebwerke gehören und ob sie zur Betriebsanlage selbst gehören. Wenn der Betrieb für Rechnung des Mieters eines Triebwerks erfolge, so sei der Mieter Mitglied der Berufsgenossenschaft. Von einer nur vorübergehenden Benutzung der Maschinen könne im vorliegenden Falle keine Rede sein. Hiernach aber habe das Schiedsgericht die Berufsgenossenschaft mit Recht zur Gewährung einer Unfallrente verurteilt.

Edmund Edmund Eckardt in Wipperfurth war früher als Lehrling bei einem Schmiedemeister in Grünhainichen beschäftigt. Am 16. Juli 1905, einem Sonntag, besuchte er zusammen mit dem ebenfalls in Grünhainichen in der Lehre befindlichen Max Börner dessen Vater, einen Gutbesitzer in Wadswitz. Dieser fuhr nach ihrer Ankunft aus, um Klee zu holen. Beide fuhren mit Eckardt betrieblig auf dem Felde in geringem Maße an der Arbeit. Auf der Rückfahrt nahm er neben dem beiden Börnern auf dem mit Klee beladenen Wagen Platz. Während der Fahrt fiel er ab, um Weizen, welche die vorgepannten Tiere belästigten, zu verschneiden. Als er wieder aufsteigen wollte, rutschte er vom Schleifträger ab und geriet mit dem rechten Unterarmel zwischen die Radpeichen. Dabei trug er so starke Verletzungen davon, daß der Unterarmel abgenommen werden mußte. Seine Entschädigungsansprüche haben die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und das Schiedsgericht abgewiesen, weil eine tatsächliche Betriebsunfähigkeit des Verunglückten gar nicht festgestellt habe. Der Refus Eckardts wurde vom Landesversicherungsamt, das zunächst noch nähere Erörterungen über den Sachverhalt hatte anstellen lassen, verworfen. Wäre Eckardt durch seine Beteiligung an der Einholung des Futters vorübergehend in den landwirtschaftlichen Betrieb Börnern übergetreten, so würde auch seine Rückkehr vom Felde noch unter dem Schutze der Zwangsversicherung gestanden haben. Diese Voraussetzung treffe aber nicht zu. Die von Eckardt geleistete Beihilfe sei nach den Beweisergebnissen eine äußerst dürftige gewesen. Es könne ihm bei seiner Ungelehrtheit in landwirtschaftlichen Handgriffen auch gar nicht der ernsthafte Wille beigegeben werden, daß er sich Börner gegenüber habe nützlich erweisen wollen. Vielmehr sei davon auszugehen, daß er nur zur Kurzwahl an der Arbeit auf dem Felde teilgenommen habe.

Ulrich Stowronek in Dörfelitz will sich im Frühjahr 1906 bei der Arbeit im Betriebe des Ritterguts Treben Schaden getan haben. Von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht war sie ihm mit ihrem Ansprüche auf Unfallentschädigung abgewiesen worden, weil der Beweis dafür fehle, daß das Verleiden durch einen Betriebsunfall verursacht worden sei. Auf ihren Refus verurteilte das Landesversicherungsamt, das den Beweis des tatsächlichen Zusammenhangs für erbracht ansah, die Berufsgenossenschaft zur Gewährung der gesetzlichen Entschädigung.

Einen gleichen Erfolg hatte der Refus der Gutbesitzerin Frau Anna Marie verheh. Franke in Jöhndel, die sich im Betriebe ihres Ehemanns einen Schaden zugezogen hat.

Ernst Rood in Großschadowitz ist mit verschiedenen Beschwerden behaftet, die er auf einen im Betriebe eines Sägewerks in Klein- und Grobschadowitz erlittenen Sturz zurückzuführen sucht. Da nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten und den sonst angeführten Erörterungen nicht anzunehmen ist, daß die Beschwerden Roods mit dem Unfälle zusammenhängen, wurde er mit seinen Entschädigungsansprüchen auch in der letzten Instanz abgewiesen.

Albin Dieke in Granzsch behauptet, sich im Betriebe einer dortigen Sägemühle beim Ausladen von Posten Schaden im Rücken getan zu haben. Sein Anspruch auf Unfallentschädigung ist von der Holz-Berufsgenossenschaft und vom Schiedsgericht abgewiesen worden, weil nach den ärztlichen Gutachten, die zum Teil auf längerer Beobachtung beruhen, nicht angenommen werden könne, daß sein Zustand (Rheumatismus) auf einem Betriebsunfall beruhe. Aus gleichem Grunde wurde auch sein Refus verworfen.

Amalie Auguste verheh. Schöne geb. Häbler in Lichtenberg ist seit Jahren gichtkrank und behauptet, daß sich ihr Leiden durch einen Betriebsunfall, wobei sie sich an einem Fußgelenk und an einem Ellenbogen verletzete, so verschlimmert habe, daß sie jetzt völlig erwerbsunfähig sei. Vom Schiedsgericht ist ihr auf die Dauer eines halben Jahres eine Teilrente zugesprochen worden; sie verlangt aber eine Dauerrente. Ihr Refus wurde verworfen, weil nach den ärztlichen Gutachten der Unfall die Krankheit nur vorübergehend verschlimmert habe.

Die Unfallrenten des Drechlers Johann Elbrich in Leipzig-Plagwitz, des Schneidmüllers Carl Emil Hunger in Glauchitz, des Handarbeiters Wilhelm Hermann Reupold in Straß, des Küstendruckers Emil Rothe in Wittenberg, des Betriebsführers Louis Karl Dedner in Blumroda, der Gärtnerin Frau Anna Auguste Bogelsang in Ottendorf und des Wirtschaftsbefehlshabers Helbig in Jöhndel sind neuerdings eingestellt worden, weil nach der Meinung der beteiligten Berufsgenossenschaften die erwerbsfördernden

Unfallfolgen beseitigt seien. Von den hiergegen eingemendeten Refusien hatten diejenigen Elbrich, Reupolds und der Bogelsang Erfolg, während die übrigen zurückgewiesen wurden.

Den Vorjig hatte Dr. Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Apelt.

Deutsches Reich.

Reichstagswahl in Altona-Iserehohn.

Essen (Ruhr), 10. Juli. Nach den bis heute abend 11 Uhr vorliegenden Meldungen wurden bei der heutigen Reichstagswahl im Wahlkreis Altona-Iserehohn abgegeben für Regierungsrat Klocke (S.) 13 449, für Haberland (Soz.) 14 747 Stimmen.

Kolonialpolitisches.

* Die Nachricht des Berliner Tageblatts über eine umfangreiche Zeugenvernehmung in dem Disziplinarverfahren gegen den früheren Gouverneur v. Buttlamer ist, wie die „Neue politische Correspondenz“ erfährt, verfrüht und beruht lediglich auf Vermutung. Die Untersuchung ist einem höheren preussischen Justizbeamten übergeben worden, der allein bestimmen wird, welche Zeugen zu vernehmen sind.

* Wie die „Neue politische Correspondenz“ mitteilt, wird im nächsten Etat ein selbständiges Reichskolonialamt von neuem gefordert werden. Die Vorarbeiten dazu sind bereits im Gange.

* Die „Neue politische Correspondenz“ kann die Zeitungsnachricht, daß im Kolonialamt sämtliche Räte bis auf zwei ausscheiden, und daß aus dem Finanzministerium der Geh. Oberfinanzrat Dr. Conze dorthin berufen wird, aus bester Quelle bestätigen.

Ausland.

(Drahtnachrichten.)

Aus der französischen Deputiertenkammer.

(N. Z. V.) Paris, 10. Juli. In der heutigen Sitzung beriet das Haus die Amnestievorlage. Berry (Nationalist) erklärte, daß die der Regierung zum Opfer gefallenen Personen nicht eine Amnestie wünschten; die Regierung solle eingesehen, einen Scheinanschlag angezettelt zu haben. Brou (Nationalist) war gleichfalls der Ansicht, daß die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die logische Konsequenz des Anschlags sei; eine Amnestie könne nur Schuldigen zuteil werden, nicht Angeschuldigten, die möglicherweise unschuldig seien; die Kammer solle den Angeklagten gestatten, sich zu verteidigen. Der Redner ersuchte den Minister Clémenceau, der erklärte, daß er keine Anschuldigungen gegen die Opposition aufrechterhalte, um die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofs. Die Kammer ging dann zur Beratung der einzelnen Artikel der Vorlage über. Auf Befragen erklärte der Justizminister Sarrien, daß die Amnestie, die gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herstellen solle, sich auf die Teilnehmer an den Unruhen in Fresnesville erstreckt, nicht aber auf die Briefträger hätten. Er ersuchte sodann die Kammer, die Vorlage unverändert anzunehmen. Der Sozialist Constans forderte Amnestie auch für die entlassenen Briefträger. Minister Pothou erinnerte an die Umstände des Briefträgerstreiks und sagte, daß die Kammer nicht den Beamten, den Trägern eines öffentlichen Amtes, ein Recht zu streifen einräumen könne; dadurch käme man zur Anarchie. (Beifall rechts und im Zentrum.) Er übernehme die Verantwortung für die ergriffenen Maßnahmen; er habe auf die entlassenen Beamten die wohlwollendste Rücksicht genommen (Widerspruch links); die Regierung könne vielleicht noch einige Briefträger wieder einstellen, wolle sich aber, wenn sie es gegebenenfalls tue, volle Aktionsfreiheit wahren. Sarrien erklärte, den Antrag Constans könne die Regierung nicht annehmen. Dieser Antrag wurde hierauf mit 366 gegen 141 Stimmen abgelehnt und die Sitzung geschlossen.

(N. Z. V.) Paris, 10. Juli. Die Kammer hat das Gesetz betreffend die Verpflichtung zur Gewährung eines wöchentlichen Ruhetags, das vom Senat bereits angenommen wurde, endgültig angenommen.

Die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz.

(Meldung der Schweizerischen Depesch-Agentur.) Bern, 10. Juli. Der französische Botschafter überreichte heute nachmittags dem Bundesrat die Antwort der französischen Regierung auf die letzten Vorschläge des Bundesrats. Die Antwort ist so wenig entgegenkommend, daß an der Lage der Handelsvertragsverhandlungen nichts geändert wird.

Die Armee in England.

(N. Z. V.) London, 10. Juli. In der heutigen Sitzung des Oberhauses veranlaßte Lord Roberts eine längere Debatte über militärische Angelegenheiten, indem er darlegte, die militärische Erziehung der Nation müsse soweit verstärkt werden, daß jeder Bürger an der Verteidigung des Landes Anteil nehmen könne. Der Unterstaatssekretär Carl of Boris-mouth teilte mit, der Kriegsminister werde am 12. d. M. eine